

Bebauungsplan Nr. 77 "Homann"

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB inkl. Artenschutzbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 218157

Datum: 2019-04-10



INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4	
1.1	Anlass und Angaben zum Standort	4	
1.2	Aufgabenstellung und Scoping		
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes		
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6	
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES		
2.1	Untersuchungsmethodik	6	
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	8	
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	9	
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	9	
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (g § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)		
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	13	
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	15	
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)	15	
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	15	
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)	16	
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	16	
4	WIRKUNGSPROGNOSE	16	
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des		
	Vorhabens		
4.0	4.1.1 Methodische Vorgehensweise		
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen		
	4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
	4.2.3 Fläche		
	4.2.4 Boden	21	
	4.2.5 Wasser	22	
	4.2.6 Klima und Luft	_	
	4.2.7 Landschaft	_	
	4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter		
4.3	4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgi		
4.3	Abschileisende bewertung der resigestellten Auswirkungen auf die Omweitschutzgt		
4.4	Wechselwirkungen		
4.5	Weitere Umweltauswirkungen		
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN		
6	MONITORING		
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)		
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS		
0	UMWELTSICHT	32	
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DE	ER	

10	ALLGE	EMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	32
11	ANHA	NG	34
11.1		iste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	
		ur- und Quellenverzeichnis	
		Gesetze	
		Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	
		Sonstige Quellen	
11.3	Eingriff	s- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)	38
	11.3.1	•	
	11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	39
	11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	39
	11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	40
11.4	Artense	chutzbeitrag	41
	11.4.1		
		Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	44
	11.4.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur	- 4
		Vorhabenrealisierung	
		11.4.3.1 Fledermäuse	
		11.4.3.2 Brutvögel	
		Zusammenfassung	
		lagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	
11.6	Bestan	dsplandsplan	55
Tabe	llenverz	zeichnis:	
Tabe	lle 2:	u erwartende relevante Projektwirkungen	2013,
		ewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	
Tabe	lle 4: Po	otentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung	48

Wallenhorst, 2019-04-10

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung: Wallenhorst, 2019-04-10

Proj.-Nr.: 218157

Daniel Berg, B.Eng. IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ◆ Landschaftsarchitekten ◆ Stadtplaner Telefon (0 54 07) 8 80-0 ◆ Telefax (0 54 07) 8 80-88 Marie-Curie-Straße 4a ◆ 49134 Wallenhorst h t t p://www.ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Planungsanlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 "HOMANN" (im Parallelverfahren zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Bad Essen) ist die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung des hier in der Gemeinde Bad Essen ansässigen Unternehmens (Homann Feinkost GmbH, Bad Essen Lintorf). Diese Erweiterungsmöglichkeit dient dazu auch zukünftig den Betriebsstandort hier in der Gemeinde zu sichern.

Ein Planungserfordernis ergibt sich insbesondere auf der Grundlage der in § 1 (6) Nr. 8a und 8c BauGB aufgeführten Belangen (Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und der Schaffung/ Sicherung von Arbeitsplätzen).

Ob und inwieweit die von der Gemeinde hier angestrebten Ziele (Erweiterung/ Erhalt der gewerblichen Nutzung) auch oder ggf. sogar besser an anderen Standorten verwirklicht werden könnten, ist im Rahmen des § 1 (3) BauGB ohne Belang. Insbesondere die städtebauliche Zielsetzung der erforderlichen Erweiterung des vorhandenen Standortes des hier ansässigen Unternehmens schließt andere Standortalternativen aus.

Der potentielle Erweiterungsbereich ist bereits teilweise durch den Bebauungsplan Nr. 55 "Gewerbegebiet Hamker" (Ursprungsplan 1996) erfasst, der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 vollständig überplant wird. Der Gewerbestandort wir darüber hinaus erweitert. Des Weiteren ist nunmehr die unmittelbare verkehrliche Anbindung des Gewerbestandortes an die Bundesstraße 65 (Mindener Straße) vorgesehen, um die gewerblichen Verkehre in der Ortschaft Lintorf zu minimieren.

Die Erweiterung des vorhandenen Betriebsstandortes bedarf insofern einer Änderung der Darstellungen des FNP und der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Hinsichtlich der Standortwahl für die Bauflächenausweisungen dieses Bebauungsplanes ist herauszustellen, dass eine Betriebsentwicklung nur in nördliche Richtung erfolgen kann. Im Süden verläuft die Wittlager Kreisbahn und das vorhandene Betriebsgelände.

Es ist Zielsetzung der Gemeinde, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue gewerbliche Bauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Gewerbestandorte). Ausschlaggebend dafür ist, dass durch eine Arrondierung von bestehenden Bauflächen eine noch weitere Zersiedelung der "freien" Landschaft vermieden wird und damit dem gesetzlichen Anspruch (§1a BauGB - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) genüge getan wird.

Des Weiteren wird durch eine Arrondierung des bestehenden Gewerbestandortes eine wesentlich bessere Integration der neuen Bauflächen in die gewachsene Siedlungsstruktur erreicht, insbesondere hinsichtlich der Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes.

Durch die Arrondierung eines bestehenden Siedlungsbereiches können technische und verkehrliche Infrastruktureinrichtungen wirtschaftlicher genutzt werden und müssen nicht, wie bei einem neuen, von der bestehenden Siedlungsstruktur abgelegenen Standort, mit hohem technischem und finanziellem Aufwand neu erstellt werden.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 77 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):		ca.	88.945 m²
-	Gewerbegebiet (GE)	ca.	69.720 m ²
-	Straßenverkehrsflächen	ca.	11.255 m ²
-	Private Grünflächen (Lärmschutzwall)	ca.	2.590 m ²
-	Private Grünflächen (Anpflanzflächen)	ca.	1.070 m ²
-	Regenrückhaltebecken	ca.	2.875 m ²
-	Fließgewässer (Graben)	ca.	1.325 m ²
-	Bahnanlagen (Eisenbahn)	ca.	110 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus den Straßenverkehrsflächen, der Versiegelung in dem Gewerbegebiet und aus den Bahnanlagen. Insgesamt ergibt sich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 77 eine Versiegelung von ca. 6,71 ha. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die nördlich der Bundesstraße B 65 gelegenen Bereiche (Teil eines Grabens und einer Allee; ca. 1.065 m²) nicht in Anspruch genommen werden, da auf dieser Seite keine Verbreiterung der Straße vorgesehen ist. Somit ergibt sich eine <u>Versiegelung von ca. 6,61 ha</u>.

Flächennutzungen	Größe in m²	Faktor	Größe in m²
Gewerbegebiet, GRZ 0,8	69.720	0,8	55.776 m²
Straßenverkehrsflächen	11.255	1,0	11.255 m²
Bahnanlagen (Eisenbahn)	110	1,0	110 m²
Versiegelung	67.141 m²		

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine <u>Neu</u>versiegelung. Der planungsrechtlich abgesicherte Zustand aus dem B-Plan Nr. 55 lässt bereits eine Versiegelung auf ca. 1,13 ha zu. Des Weiteren sind innerhalb des Plangebietes (außerhalb bestehender Bebauungspläne) weitere versiegelte Flächen in Höhe von ca. 0,30 ha vorhanden, sodass die zulässige <u>Neuversiegelung bei ca. 5,18 ha</u> liegt.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 77 erfolgt für einen Teil des hier vorliegenden Plangebietes die **60. Änderung des Flächennutzungsplanes** (FNP) der Gemeinde Bad Essen. Diese sieht die Darstellung von gewerblichen Bauflächen in einem Bereich vor, der im wirksamen FNP als Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt wird. Die 60. FNP-Änderung wird in einem separaten Umweltbericht betrachtet.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der "Klimanovelle" des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutz zes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die <u>planungsrelevanten</u> Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt It. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004).

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2004 vor. Demnach liegt die geplante gewerbliche Baufläche innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. Im Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung und im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück sind jedoch keine Wasserschutzgebiete für das Plangebiet ausgewiesen. Die nördlich gelegene Bundesstraße B 65 wird als "Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung" dargestellt. Bei der südlich gelegenen Eisenbahnstrecke handelt es sich um eine "Sonstige Eisenbahnstrecke". Im Bereich der Eisenbahnstrecke befindet sich zudem eine Rohrfernleitung für Erdgas.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird entlang des Friedhofweges eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Südlich davon befinden sich gewerbliche Bauflächen, nördlich dagegen Flächen für die Landwirtschaft und die Bundesstraße B 65 (Verkehrsfläche).

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. In der zeichnerischen Darstellung wird die nördlich gelegene Bundesstraße B 65 als überregionale Straße dargestellt. Für die südlich angrenzende Industrie-/Gewerbeflächen wird die Nutzungsaufforderung "Minderung der Bodenversiegelung" angegeben. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichtes berücksichtigt.

_

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Bad Essen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 vor.

- Karte 1.0 Naturraumzonen: Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftseinheit 4.5 "Lübbecker Lössvorland" sowie in der naturräumlichen Untereinheit "Wittlager Lössvorland".
- Karte 1.5 "Landschaftsbild Eigenart, Vielfalt und Schönheit": Im Plangebiet werden zwei "markante Gehölzstreifen" verzeichnet.
- Karte 1.6 "Übersicht über vorhandene, geplante und zum Schutz geeignete Schutzgebiete": Im Plangebiet befinden sich "für die Wasserversorgung wichtige Wasservorkommen".
- Karte 2.0 "Belastung und Gefährdung von Natur und Landschaft": Die nördlich verlaufende Bundesstraße B 65 und ihr Umfeld wird als Straße mit erhöhter Lärmbelastung und erhöhter Schadstoffanreicherung in Boden, Pflanzen und Tieren dargestellt. Der südliche Plangebietsteil wird zudem als gewerbliche Baufläche aufgeführt.
- Karte 3 "Landschaftsentwicklung":
 - Die n\u00f6rdlich gelegene Allee und die Hecke werden als gesch\u00fctzte Landschaftsbestandteile aufgef\u00fchrt.
 - o Südlich befindet sich ein Siedlungsentwicklungs-Bereich mit "laufender Planung".
 - Westlich wird die Ersatzmaßnahme "Anstreben von Aufforstungen mit standortgerechten Gehölzen" dargestellt.
 - Der Bereich der bestehenden Hecke gilt als Fläche für Ersatzmaßnahmen, die bereits ausgewiesen wurde.
 - Nördlich der bestehenden Hecke wird die Ma
 ßnahme 112 "Pflanzung von Geh
 ölzgruppen, einzelne B
 äume eingestreut, Reihung m
 öglichst vermeiden" verzeichnet.
 - Östlich wird die Maßnahme 108 "Festsetzung einer Pflanzbindung zur Siedlungsrandeingrünung bei evtl. Ausweisung eines Gewerbegebietes" verortet.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Der das Plangebiet querende Friedhofsweg wird von Bewohnern der umliegenden Siedlungsbereiche zur Feierabenderholung genutzt und ist daher als Bereich mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstruktur anzusehen. Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Von der nördlich verlaufenden Bundesstraße B 65 sowie von der südlich verlaufenden Eisenbahnlinie und dem bestehenden Industrie-/Gewerbekomplex wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Des Weiteren ist mit Immissionen (Staub, Geruch usw.) durch die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu rechnen, die sich aus der ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung ergibt.

Insgesamt weist das Plangebiet eine durchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Mensch auf.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Juni 2018 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach V. DRACHENFELS (2016) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA CLOPPENBURG 2016). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.6) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Planungsrechtlich abgesicherter Zustand (B-Plan Nr. 55):

Für einen Teil des Plangebietes des B-Planes Nr. 77 gilt derzeitig der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 55. Die dort getroffenen Festsetzungen sind in der Eingriffsbilanzierung als Bestand anzunehmen. Der Bebauungsplan Nr. 55 sieht für seinen Geltungsbereich vornehmlich ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,3 und Überschreitung bis auf 0,6 vor. Des Weiteren wurden private Grünflächen sowie größere Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Bestandteil des Gewerbegebietes festgesetzt. Zusätzlich sind in geringem Umfang Straßenverkehrsflächen inkl. einer Bahnüberführung (Bahnanlage) festgesetzt worden.

Tatsächlicher Bestand vor Ort (im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55):

2.16.3 (HPS) Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand

Westlich nahe einem Parkplatz und einer gewerblich/industriellen Anlage gelegener Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern. Zu den auffindbaren Arten gehören Vogelkirsche, Eberesche, Roter Hartriegel, Holunder und Wolliger sowie Gewöhnlicher Schneeball. Der BHD der Bäume liegt unterhalb 30 cm.

Ein weiterer Gehölzbestand befindet sich im Umfeld von LKW-Stellplätzen und einer Sickermulde. Dabei handelt es sich um gebietsheimische Gehölze wie Eiche, Feldahorn, Vogelkirsche, Hasel, Linde, Bergahorn mit einem BHD bis ca. 25 cm. Des Weiteren sind Weiden mit einem BHD bis ca. 40 cm vorhanden. Großvolumige, offensichtliche Baumhöhlungen konnten auch bei einer Baumbegutachtung dieses Bestandes im Dezember 2018 nicht festgestellt werden.

4.13.7 (FGZ) Sonstiger vegetationsarmer Graben

Ein naturferner Graben östlich von LKW-Stellplätzen, der als Zulauf einer Versickerungsmulde dient und zum Begehungszeitpunkt trübes, milchiges Wasser aufwies.

4.22.6 (SXS) Sonstiges naturfernes Staugewässer

Nördlich der LKW-Stellplätze befindet sich eine größere Sickermulde, deren Ufer z.T. einen Steinverbau aufweist und deren Grund verschlammt ist. Zum Begehungszeitpunkt wies diese Mulde nur einen geringen Wasserstand auf und das Wasser war trübe.

9.6.1 (GIT) Intensivgrünland trockener Mineralböden

Diese Fläche entspricht der weiter unten genannten Intensivgrünland-Fläche.

10.4 (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur

Scheinbar unregelmäßig gemähte halbruderale Gras- und Staudenfluren im Umfeld von LKW- Stellplätzen.

11.1 (A) Acker

Teile der unten aufgeführten Ackerflächen.

13.1.3 (OVP) Parkplatz

Im Südwesten gelegener gepflasterter Parkplatzbereich.

13.1.11 (OVW) Weg

Ein unversiegelter Grasweg entlang der südlich gelegenen Bahnlinie.

13.11/13.2 (OG/OF) Industrie- und Gewerbekomplex / Sonstige befestigte Fläche

Hierunter werden ein Versorgungsgebäude im südwestlichen Bereich inkl. versiegelter Außenflächen sowie ein LKW-Stellplatz-/ oder Verladebereich zusammengefasst.

13.17.6 (OYS) Sonstiges Bauwerk

Eine Gasstation und ihre dazugehörigen Grünflächen. Hier befindet sich auch eine regelmäßig geschnittene Hecke aus Rosen, Bauernjasmin, Forsythie und Gemeinem Flieder.

Bereiche außerhalb bestehender Bebauungspläne:

2.8.5/10.4 (BRX/UH) Sonstiges standortfremdes Gebüsch / Halbruderale Gras- und Staudenflur Wertfaktor 1,5

Zwischen einem Weg und Acker-/Grünlandflächen, offenbar regelmäßig in Form geschnittene Hecke aus standortfremden und -heimischen Gehölzen wie Liguster, Rosen, Feldahorn oder Hartriegel. Stellenweise weist die Hecke Lücken auf, die wie die unmittelbar angrenzenden Bereiche von halbruderalen Gras- und Staudenfluren eingenommen werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan verläuft in diesem Bereich eine "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ("T-Fläche").

2.13.3 (HBA) Allee Wertfaktor 2,2

Die Mindener Straße (Bundesstraße B 65) wird von einer Linden-Allee eingefasst. Die Bäume weisen einen BHD bis max. 50 cm auf. Unterhalb und zwischen den Bäumen befinden sich straßenbegleitende halbruderale Gras- und Staudenfluren. An den im Plangebiet befindlichen Bäumen konnte bei einer Begutachtung Anfang Februar 2019 (im unbelaubten Zustand) vom Boden aus lediglich ein ausgefaultes Astloch ausgemacht werden.

4.13.3/10.4 (FGR/UH) Nährstoffreicher Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur Wertfaktor 1,4

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen, von denen der zentral von Süden nach Norden fließende Graben zum Begehungszeitpunkt (Juni 2018) Wasser führte. Entlang der Mindener Straße (Bundesstraße B 65) verlaufen zumeist trockene Straßenseitengräben. Die Uferböschungen der Gräben werden zumeist von halbruderalen Gras- und Staudenfluren eingenommen, die oft von Brennnesseln durchsetzt sind. Im zentralen Bereich lässt sich jedoch ein größerer Schilfbestand auf den Grabenböschungen ausmachen. Nahe der Mindener Straße befindet sich zudem ein Rohrkolbenbestand innerhalb eines Grabens.

9.6.1 (GIT) Intensivgrünland trockener Mineralböden

Wertfaktor 1,3

Südwestlich befinden sich mehrere als Pferdeweiden genutzte Grünlandflächen. Diese sind z.T. kurz gefressen oder weisen lückige Bereiche auf. Die dominierende Grasart ist Weidelgras. Stellenweise sind auch weitere krautige Pflanzenarten wie Ackerkratzdistel, Breitwegerich oder Kamille vorhanden.

11.1 (A) Acker Wertfaktor 1,1

Ein Großteil des Plangebietes wird von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Aufgrund der ausgewiesenen Plaggenesch-Vorkommen erhalten die Ackerflächen den Wertfaktor 1,1 (Bewertung durchschnittlicher Ackerflächen: Wertfaktor 1,0).

13.1.1 (OVS) Straße

Wertfaktor 0,0

13.1.5 (OVE) Gleisanlage

Wertfaktor 0,0

13.1.11 (OVW) Weg

Wertfaktor 0,0

Hierunter werden vollversiegelte (asphaltierte oder gepflasterte) Wege zusammengefasst.

13.11 (OG) Industrie- und Gewerbekomplex

Wertfaktor 0,0

Angrenzende Bereiche:

Das nähere und weitere Umfeld wird vor allem von Ackerflächen eingenommen. Südlich befindet sich ein größerer Industrie-/Gewerbekomplex. Dort verläuft auch eine Eisenbahnlinie von Westen nach Osten. Südlich und südwestlich liegt die Ortschaft Lintorf. Weiter östlich liegt zudem die Ortschaft Hördinghausen. In nördliche Richtung lassen sich eine Hochspannungsfreileitung sowie Windräder ausmachen, wohingegen in südliche Richtung hinter der Ortschaft Lintorf die bewaldeten Flächen des Wiehengebirges liegen.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Im Umfeld des Plangebietes wurden im Jahr 2018 im Rahmen einer Brutvogelkartierung gefährdete Vogelarten erfasst. Dabei handelt es sich um die Mehlschwalbe (RL D 3) sowie die Rauchschwalbe und den Star (beide RL D und Nds. 3).

Innerhalb des Plangebietes kommt mit der nördlich gelegenen Allee (Biotoptyp 2.13.3 HBA) zumindest ein Biotoptyp vor, der laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen dem Status "gefährdet bzw. beeinträchtigt" (Gefährdungskategorie 3) unterliegt. Ein Teil dieser Allee (südlich der Bundesstraße B 65) wird mit der Planungsumsetzung des B-Planes Nr. 77 entfallen. Biotoptypen mit einer besonderen Empfindlichkeit oder Bedeutung, wozu Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet), 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht) oder 2 (=stark gefährdet) zu zählen sind, fehlen im Plangebiet.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten: Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes (Artenschutzbeitrag sh. Anhang, Kap. 11.4) erfolgten im Plangebiet und seinem Umfeld im Jahre 2018 Kartierungen der Brutvögel (IPW 2019 a). Mit der Dohle, dem Mäusebussard, der Mehlschwalbe, der Rauchschwalbe, dem Star und dem Turmfalken wurden sechs Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz erfasst, wobei für diese Arten kein Status als Revierinhaber nachgewiesen werden konnte. Details dazu können dem Bericht zur faunistischen Kartierung der Avifauna (IPW 2019 a) entnommen werden.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung sowie des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück hat u.a. ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen sind. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich ca. 200 m (Naturpark "Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita"; Kennzeichen: NP NDS 00004) sowie ca. 500 m (Landschaftsschutzgebiet "Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland"; Kennzeichen: LSG OS 00050) südlich des Plangebietes des B-Planes Nr. 77. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Nordwestlich, ca. 500 m vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 77 entfernt, befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3616.3/4) mit der Bewertungseinstufung "Status offen".

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum größten Teil um unversiegelte landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland und Acker). Die nördlich gelegene Bundesstraße B 65 sowie die im südlichen Plangebietsteil gelegenen befestigten und bebauten Flächen stellen bereits versiegelte Bereiche dar.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-KARTENSERVER (2019 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen "Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde" und "Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Pseudogley-Parabraunerde" vorhanden sind. Diese Bodentypen sind in der Karte "Suchräume für schutzwürdige Böden" des LBEG (NIBIS-KARTENSERVER 2019 b) als Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) sowie als Böden mit äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-KARTENSERVER (2019 c) als "äußerst hoch" eingestuft. Im NIBIS-KARTENSERVER (2019 d) und im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

Aufgrund der Plaggenesche (Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung) und einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit liegen im Plangebiet Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden vor.

Wasser

Oberflächengewässer: Mit den Entwässerungsgräben und dem Regenrückhaltebecken sind mehrere Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden.

<u>Grundwasser</u>: Gemäß NIBIS-KARTENSERVER (2019 e) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 101-150 mm/a und 151-200 mm/a. Das Schutzpotenzial der grundwasser-überdeckenden Schichten wird als "mittel" angegeben (NIBIS-KARTENSERVER 2019 f), woraus eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

<u>Wasserschutzgebiete</u>: Gemäß den Darstellungen des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung befindet sich das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Der LRP stellt für das Plangebiet die Nutzungsanforderung "Neuausweisung von Wasserschutzgebieten" dar.

<u>Überschwemmungsgebiete</u>: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegen keine Elemente mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrandbereich von Lintorf. Ein Großteil des Plangebietes wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland und Acker) eingenommen. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (größere Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine Bereiche mit einer besonderen thermischen Belastung vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzflächen dienen ei-

ner eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung. Da die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes lediglich eine geringe Flächenausdehnung haben, sind sie als Frischluftproduzenten nur von geringer Bedeutung. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes in Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft ist daher nicht gegeben.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet wird von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie dem südlich gelegenen Industrie-/Gewerbekomplex geprägt, welcher als Vorbelastung des Landschaftsbildes anzusehen ist. Die nördlich gelegene Bundesstraße B 65 sowie die südlich verlaufende Eisenbahnlinie sind als weitere Vorbelastung des Landschaftsbildes anzusehen. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LRP befindet sich das Plangebiet in der Landschaftseinheit "Lübbecker Lössvorland". Der LP verortet das Plangebiet zudem in der naturräumlichen Untereinheit "Wittlager Lössvorland". Wichtige Bereiche für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft werden weder im LRP noch im LP für das Plangebiet und sein näheres Umfeld benannt. Gemäß dem LP befinden sich jedoch mit der Hecke und der Baumreihe zwei "markante Gehölzstreifen" innerhalb des Plangebietes. Dabei handelt es sich derzeitig um eine nördlich entlang der Bundesstraße B 65 verlaufende Linden-Allee sowie eine Schnitthecke, die den Friedhofsweg begleitet. Diese nehmen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein. Insgesamt weist das Plangebiet daher eine durchschnittliche Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild auf.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Bei den im Plangebiet vorliegenden Plaggeneschen handelt es sich um Böden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass keine für einen Plaggenesch charakteristischen morphologischen Merkmale (Eschkanten, Uhrglas-Wölbung) im Plangebiet vorliegen. Eine mögliche Bedeutung ist daher in erster Linie mit Blick auf kulturhistorisch bedeutsame Bodenfunde gegeben, die aufgrund der anthropogen bedingten Entwicklung dieses Bodentyps möglich sind.

Die im südlichen Plangebietsteil gelegenen Bebauungen sind als Sachgüter anzusehen.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass sich das nächste Natura 2000-Schutzgebiet ca. 1,8 km westlich befindet. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet "Obere Hunte" (EU-Kennzahlen: 3616-301). Aufgrund der Distanz zum Plangebiet können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Gehölzstrukturen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr. Des Weiteren führt die geplante Errichtung eines Hochregallagers im südlichen Bereich des B-Planes Nr. 77 zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ist zugleich als erheblicher Eingriff in die Lebensraumfunktionen einzustufen.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeitig v.a. landwirtschaftlich sowie im südlichen Bereich gewerblich genutzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind zudem keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Die geplante gewerbliche Nutzung beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzung, von der besondere Risiken ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage-

und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen

Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb

Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb

Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)

Anlagebedingte Wirkungen

(Teil-)Versiegelung durch die gewerbliche Bebauung (inkl. Nebenanlagen) und Straßen

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hoch aufragende Gebäude / Gebäudeteile.

Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es ist innerhalb des Plangebietes mit Gewerbelärm durch die vorliegende Planung zu rechnen. Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art-/ und Ortskenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf gewerbliche Flächen/Hallen, Verkehrsflächen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotopoder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet er-

möglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detailierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und	Einstufungskriterium
Bezeichnung	
IV	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden über-
Unzulässigkeits-	schritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen
bereich	der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden über-
Zulässigkeits-	schritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen
grenzbereich	der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach
	den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwie-
(optionale Un-	genden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer
tergliederung)	Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden
	Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutz-
	gutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich dar-
Belastungsbe-	aus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet,
reich	geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen
	sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl
(optionale Un-	bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwar-
tergliederung)	tenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener
	Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß
Vorsorgebereich	der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispiels-
	weise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Ver-
	minderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträch-
	tigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete
	Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

Stufe und	Einstufungskriterium	
Bezeichnung		
0	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst	
belastungsfreier		
Bereich		
+	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut bei-	
Förderbereich	spielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.	

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte "Angebotsplanung" handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu Anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1). Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Der das Plangebiet querende Friedhofsweg wird auf einem kurzen Abschnitt von der in Richtung Norden geplanten Erschließungsstraße gekreuzt. Eine Nutzbarkeit dieses Weges bleibt jedoch erhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten. Diesbezüglich ist die Erstellung einer schalltechnischen Beurteilung vorgesehen, die die Grundlage der lärmschutztechnischen Anforderungen für die zukünftige gewerbliche Nutzung darstellt. Unter Berücksichtigung der ggf. vorgesehenen Festsetzungen bzw. Maßnahmen zum Lärmschutz (z.B. Emissionskontingente) ist nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch das Plangebiet - auszugehen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind im Wesentlichen die Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland), einem Abschnitt einer Allee sowie kleineren naturfernen

Gewässern (Sickermulde, Entwässerungsgräben) und von weiteren Gehölzbeständen (standortgerechte Gehölzbestände, Schnitthecke) zu nennen. Die Überplanung dieser Biotoptypen
führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung). Die ursprünglichen
Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe
des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken
Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten,
d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, Flugrouten/Transferwege mit besonderer Bedeutung, an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind keine Biotoptypen mit einer besonderen Empfindlichkeit betroffen. Die weitgehende Überplanung des derzeitigen Biotoptypenbestandes führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das <u>Schutzgut Tiere und Pflanzen</u> einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen (sh. Kap. 5) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Besonders gefährdete Biotoptypen (RL-Einstufung 2, 1 oder 0) sind nicht betroffen. Die nördlich gelegene Linden-Allee (Biotoptyp 2.13.3 HBA) weist zumindest den Status "gefährdet bzw. beeinträchtigt" (RL-Einstufung 3) auf.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage einer Brutvogelkartierung (IPW 2019 a) ein Artenschutzbeitrag (sh. Anhang, Kap. 11.4) erstellt. Die Belange des besonderen Artenschutzes sind über Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 8,89 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 5,18 ha ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Beeten (Anpflanzflächen mit und ohne Lärmschutzwall, sonstige Freiflächen im Gewerbegebiet) sowie durch ein Regenrückhaltebecken zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 2,05 ha. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie in Teilbereichen durch eine gewerbliche Nutzung überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte "Angebotsplanung" handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Böden mit besonderer Bedeutung sind Bereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, nach Möglichkeit vor Bodenverdichtungen (z.B. mit Baggermatten) zu schützen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 5,18 ha zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen aufgrund einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesche) Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Dem wurde in der Eingriffs- und Kompensationsermittlung mit einer höheren Bewertung der vorhandenen Ackerflächen (Wertfaktor 1,1 anstatt 1,0) Rechnung getragen.

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes bestehen großflächige Bodenstandorte mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Eine Betroffenheit besonders fruchtbarer Böden ist somit bei Bauvorhaben im Bereich des Plangebietes und seines Umfeldes unvermeidbar. Darüber hinaus werden auch nach Umsetzung der vorliegenden Planung im Umfeld weiterhin großflächig Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit vorhanden sein. Ein Teil des Plangebietes ist zudem bereits versiegelt (gewerbliche Nutzung, Verkehrsflächen).

Hinsichtlich der kulturhistorischen Bedeutung der vorhandenen Böden ist zu sagen, dass unter Berücksichtigung der fehlenden charakteristischen Ausprägung der Plaggenesch-Böden (vgl. Kap. 3.5) und den formulierten Hinweisen zum Umgang mit ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden (sh. Kap. 5) nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen ersetzt werden können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte "Angebotsplanung" handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von 101-150 mm/a und 151-200 mm/a liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der "Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)". Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten <=250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Gemäß NIBIS-KARTENSERVER (2019 f) besteht eine mittlere Grundwassergefährdungsrate im Plangebiet. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein Gewerbegebiet unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. keine grundsätzlichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hat. Daher ist insgesamt nicht mit Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte "Angebotsplanung" handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit einer durchschnittlichen Bedeutung für das Landschaftsbild. Der südlich gelegene Industrie-/Gewerbekomplex, die nördlich gelegene Bundesstraße B 65 und die südlich verlaufende Eisenbahnlinie sind als Vorbelastung des Landschaftsbildes anzusehen. Die im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände (Linden-Allee an der Bundesstraße B 65, Schnitthecke am Friedhofsweg) weisen als gliedernde Elemente eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Im Landschaftsplan der Gemeinde Bad Essen werden diese als "markante Gehölzstreifen" verzeichnet. Von diesen linearen Gehölzstrukturen wird jeweils ein Teilabschnitt im Zuge der Errichtung einer Erschließungsstraße zur Anbindung an die nördlich verlaufende Bundesstraße B 65 entfallen. Der größere Teil dieser Gehölzbestände ist von der vorliegenden Planung jedoch nicht betroffen und bleibt im unmittelbaren Zusammenhang bestehen.

Mit Umsetzung der Planung des B-Planes Nr. 77 geht die Neugestaltung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld durch die Erweiterung eines Gewerbebetriebes in einem agrarisch geprägten Raum einher. Hier ist insbesondere ein Hochregallager zu nennen, dass aufgrund seiner zukünftigen Lage innerhalb einer vornehmlich landwirtschaftlich genutzten Of-

fenlandschaft sowie der Höhe von ca. 40 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes darstellt. Die geplante Eingrünung im B-Plan Nr. 77 kann den Eingriff in das Landschaftsbild angesichts der vorgesehenen Gebäudehöhe nicht ausgleichen. Somit führt die Planung zu einer starken anthropogenen bzw. technischen Überprägung des Plangebietes und seines Umfeldes, auch wenn südlich des Plangebietes bereits ein größerer Industrie-/Gewerbekomplex besteht.

Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung (multifunktional über die biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen) ersetzt werden, da weitere Maßnahmen innerhalb des B-Planes Nr. 77 nicht vorgesehen bzw. möglich sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind in Form visueller Beeinträchtigungen durch Fahrzeuge/Maschinen auf dem Gelände des Gewerbebetriebes und auf der Erschließungsstraße möglich. Die im B-Plan Nr. 77 geplanten Anpflanzflächen (z.T. auf Lärmschutzwällen gelegen) können zumindest störende Wirkungen auf das Umfeld verringern, die von dem unmittelbaren Betriebsgelände ausgehen.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Plaggenesch-Böden im Plangebiet stellen ein Kulturgut dar. Hierfür gilt, unter Berücksichtigung der fehlenden charakteristischen morphologischen Merkmale (sh. Kap. 3.5), dass unter Berücksichtigung der Hinweise zu ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden (sh. Kap. 5) nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

Die im Bereich von LKW-Stellplätzen gelegenen kleineren Gebäude/ Container werden vermutlich entfernt. Dagegen bleiben die südwestlich befindlichen Gebäude (Versorgungsgebäude, Gasstation) aller Voraussicht nach erhalten.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Tabelle 3: Bewertung der Umweltau Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem.	Erläuterung zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
	Tabelle 2)	
	IV	-
Tions Offenson and high	III II	- Die urenrünglichen Lebengraumfunktio
 Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Le- bensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung). 		Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
 Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindli- chen und weniger empfind- lichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Be- bauung. 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.		In Bezug auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, Flugrouten/Transferwege mit besonderer Bedeutung an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen zu Blendwirkungen kommen könnte.
 Mensch: Lärm, Staubent- wicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungsund Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
 Mensch: Durch die ge- plante gewerbliche Nut- zung sind Schallemissio- nen zu erwarten. 	I	Es ist die Erstellung einer schalltechnischen Beurteilung vorgesehen, die die Grundlage der lärmschutztechnischen Anforderungen für die zukünftige gewerbliche Nutzung darstellt.
Fläche: Es kommt zur In- anspruchnahme bisher un- versiegelter Flächen.	1	Es handelt sich dabei um anthropogen überprägte Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.
Boden: Der im Plangebiet befindliche Plaggenesch weist eine besondere Be- deutung für das Schutzgut Boden auf. Die Neuversie- gelung führt zum Verlust al- ler Bodenfunktionen.	II	Im näheren und weiteren Umfeld bestehen großflächige Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit. Zudem ist ein Teil des Plangebietes bereits versiegelt. Eine charakteristische morphologische Ausprägung des Plaggenesches ist nicht vorhanden. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen des

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Schutzgutes Boden über die biotopspezi- fischen (multifunktional wirksamen) Kom- pensationsmaßnahmen ersetzt werden können.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.		Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
Wasser: Durch die Versie- gelung kommt es zum Ver- lust von Infiltrationsraum.	I	Es liegt kein Bereich mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate vor.
 Landschaft: Die Planung führt zum Verlust von Tei- len zweier Gehölzstruktu- ren mit besonderer Bedeu- tung. Zudem soll ein Hoch- regallager errichtet werden. 	II	Der größte Teil der Gehölzbestände bleibt im unmittelbaren Zusammenhang bestehen. Die Errichtung eines Hochregallagers führt jedoch zu einer starken Überprägung des Plangebietes und seines Umfeldes.
 Kulturgüter: Bei den im Plangebiet vorhandenen Plaggenesch-Böden han- delt es sich um Böden mit einer besonderen kulturhis- torischen Bedeutung. 	I	Es liegen keine charakteristischen mor- phologischen Merkmale eines Plaggene- schs vor. Unter Berücksichtigung der Hin- weise zu ur- oder frühgeschichtlichen Bo- denfunden sind keine erheblichen Auswir- kungen auf Kulturgüter zu erwarten.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Gehölzstrukturen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr. Des Weiteren führt die Errichtung eines Hochregallagers zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ist zugleich als erheblicher Eingriff in die Lebensraumfunktionen einzustufen.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 77. Bei dieser Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben

noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Bezüglich zukünftiger Lärmemissionen ist die Erstellung einer schalltechnischen Beurteilung vorgesehen, die die Grundlage der lärmschutztechnischen Anforderungen für die zukünftige gewerbliche Nutzung darstellt.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte "Angebotsplanung" handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" wird der Begriff "Kumulation" bzw. "kumulative Wirkungen" nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von "Kumulierenden Vorhaben" und erläutert diese wie folgt: "…, wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang ist liegt vor, wenn

- 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
- 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein."

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Bad Essen als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Gewerbegebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeitig keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NOx, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

<u>Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)</u>

Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet sowie die bestehende gewerbliche Bebauung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte "Angebotsplanung" handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Mit der Planung des B-Planes Nr. 77 wird an die Arrondierung des bestehenden Gewerbestandortes am nördlichen Rand der Ortschaft Lintorf angeknüpft. Hierbei handelt es sich um einen Bereich, der durch die südlich des Plangebietes gelegene gewerbliche Nutzung vorgeprägt ist und für den im südlichen Plangebietsteil bereits ein planungsrechtlich abgesichertes Gewerbegebiet vorliegt (B-Plan Nr. 55). Zur Eingrünung und Abschirmung der Gewerbegebietsflächen werden an der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Gewerbegebietes private Grünflächen mit Pflanzbindungen festgesetzt, die mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen sind. Mit dieser Eingrünung werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der zukünftigen Gebäudehöhe nur in geringem Maße reduziert. Das anfallende Oberflächenwasser soll darüber hinaus in Regenrückhaltebecken retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht

werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich:

Baufeldräumung: Die Baufeldräumung (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen, Abschieben von Oberboden usw.) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden. Sollte das Entfernen von Gehölzen / Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Gewerbegebiet

Wertfaktor 1,0

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 im Gewerbegebiet werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind in Anlehnung an Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Erhalt der Biotoptypen nördlich der Bundesstraße B 65

Wertfaktor 1,4 / 2,2

Der nördlich der Bundesstraße B 65 gelegene Teil einer Linden-Allee (Biotoptyp 2.13.3 HBA) und ein dort gelegener Grabenabschnitt (Biotoptyp 4.13.3/10.4 FGR/UH) befinden sich zukünftig innerhalb eines als Straßenverkehrsfläche ausgewiesenen Bereiches. Da es sich hierbei um den Straßenseitenraum handelt und an der Nordseite der Bundesstraße B 65 im Gegensatz zur Südseite keine Verbreiterung der Straße vorgesehen ist, bleibt der dort gelegene Biotoptypen-Bestand erhalten. Die Flächen werden weiterhin mit den Wertfaktoren 1,4 und 2,2 bewertet, da hier ebenfalls keine Erhöhung der bestehenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Private Grünflächen (Anpflanzflächen / Lärmschutzwall)

Wertfaktor 1,5 / 1,3

Entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Gewerbegebietes werden private Grünflächen mit Anpflanzungen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt. Für Teile dieser Grünflächen ist zudem die Errichtung eines Lärmschutzwalls vorgesehen. Der ökologische Wert dieser Flächen wird sich mit zunehmendem Alter steigern. Vorerst werden diese Flächen den Charakter und ökologischen Wert von "Grünanlagen ohne Altbäume", "Extensivrasen", "Hausgärten" und "Parkanlagen" haben. Da es sich bei den Lärmschutzwällen um bauliche Anlagen handelt, erhalten diese Bereiche den Wertfaktor 1,3. Die Flächen ohne Lärmschutzwall werden dagegen mit dem Wertfaktor 1,5 bewertet.

Regenrückhaltebecken

Wertfaktor 1,0

Zur Retention der Oberflächenabflüsse wird im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken angelegt. Die Oberflächenabflüsse sollen dort gesammelt und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden. Da diese Regenrückhaltebecken auf durchschnittlich ausgeprägten Ackerflächen einen Selbstausgleich ergeben, erhalten die für Regenrückhaltebecken vorgesehenen Flächen den Wertfaktor 1,0. Somit erfolgt gegenüber dem in diesem Bereich bestehenden Intensivgrünland eine Abwertung um 0,3 Werteinheiten pro m².

Fließgewässer (Graben)

Wertfaktor 1,4

Der östlich gelegene Entwässerungsgraben wird als Fließgewässer festgesetzt. Aus diesem Grund kann der derzeitige Bestand in diesem Bereich bestehen bleiben, sodass die Fläche weiterhin den Wertfaktor 1,4 erhält.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 66.127 WE** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt, das Kompensationsdefizit des B-Planes Nr. 77 durch Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis kann über Maßnahmen im Zuge der Dümmersanierung (Kompensationspool "Hunte-Renaturierung zwischen Bohmte und Hunteburg und Nebengewässer"; sh. Kap. 11.3.4) erfolgen.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde Bad Essen folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs³.

Die Gemeinde Bad Essen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung gilt für einen Teil des südlichen Plangebiets weiterhin der Bebauungsplan Nr. 55 aus dem Jahre 1996. Diese Ursprungsplanung sah bereits ein Gewerbegebiet vor, das bisher nur teilweise umgesetzt worden ist. Eine Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen könnte daher zumindest für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 nicht ausgeschlossen werden, wobei diese eine geringere Gebäudehöhe aufweisen würden. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des ansässigen Gewerbebetriebes bliebe möglicherweise aus. Für den restlichen Teil des Plangebietes würde zunächst kein B-Plan vorliegen, sodass die vorhandenen Biotoptypen und Böden in ihrer jetzigen Ausprägung bestehen bleiben und ihre schutzgutspezifischen Funktionen auch zukünftig wahrnehmen könnten. Darüber hinaus bliebe eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes blieb im vorliegenden Bauleitplan eine Überprüfung von Standortalternativen aus. Für den Bebauungsplan Nr. 77 lagen verschiedene (Vor-)Entwürfe vor, die sich jedoch hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme nur geringfügig unterschieden. Dennoch wiesen diese Planungsvarianten zumindest unterschiedliche Ausdehnungen der Grünflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) auf. Eine nennenswert geringere Überplanung des derzeitigen (Biotoptypen-)Bestandes wäre jedoch auch mit diesen Varianten nicht eingetreten.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Erweiterung des Gewerbegebietes inkl. Eingrünung und eines Regenrückhaltebeckens sowie der Straßenverkehrsflächen zur Anbindung des Gewerbegebietes an die Bundesstraße B 65 sind vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen und Intensivgrünländer) betroffen. Daneben kommt es in geringerem Maße zu einer Überplanung von linearen und flächigen Gehölzbeständen, die z.T. innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 55 liegen. In diesem Bereich befinden sich zudem naturferne Gewässer (vegetationsarmer Graben, Regenrückhaltebecken/ Sickermulde) und bereits gewerblich genutzte Flächen (z.B. LKW-Stellplätze). Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Gewerbegebiet und die Straßenverkehrsfläche auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben.

Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoptypen-Bestand sowie in die Bodenfunktionen (Plaggenesch-Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit) und das Landschaftsbild. Als Be-

einträchtigung des Landschaftsbildes ist neben dem Verlust von Teilabschnitten zweier linearer Gehölzbestände insbesondere die Errichtung eines ca. 40 m hohen Hochregallagers in einer vornehmlich landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft zu nennen. Dies führt zu einer starken anthropogenen bzw. technischen Überprägung des Plangebietes und seines Umfeldes und kann nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung (externe Kompensation über die Biotoptypen) ersetzt werden, da weitere Maßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen bzw. möglich sind. Die Eingriffe in die Lebensraum- und Bodenfunktionen werden ebenfalls über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen ersetzt

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss eines Bauleitplanverfahrens auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage einer Relevanzanalyse, der Kartierergebnisse der Brutvögel im Jahre 2018 für das Plangebiet und sein Umfeld sowie von Baumbegutachtungen/ Sichtkontrollen des Baumbestandes innerhalb des Plangebietes. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die "Maßnahmen des Artenschutzes" (sh. Kap. 5) zu gewährleisten. Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

ANHANG

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen speziell mit besonderer Bedeutung durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern speziell mit besonderer Bedeutung durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen speziell mit besonderer Bedeutung durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

ANHANG

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

- BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBI. I S. 3634)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370) geändert worden ist
- NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBI. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)
- NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- 12. BIMSCHV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBI. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) geändert worden ist.
- KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

ANHANG

- DRACHENFELS, O. v. (2015): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Kapitel 2 Korrigierte Fassung 25. August 2015. Abgerufen am 20.11.2017 von http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390
- DRACHENFELS, O. v. (2016). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- GEMEINDE BAD ESSEN (1996). Landschaftsplan Gemeinde Bad Essen. Stand: Juni 1996.
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*, *5. Fassung*, *30. November 2015*. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- IPW Ingenieurplanung Wallenhorst (2019 a). Bebauungsplan Nr. 77 "Homann" gleichzeitig Flächennutzungsplan, 60. Änderung Kartierung Avifauna; Brutvögel.
- IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019 b). Bebauungsplan Nr. 77 "Homann" Artenschutzrechtliche Aspekte im Zuge von vorgezogenen Baumfällungen.
- KAISER T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.
- KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.
- LANDKREIS OSNABRÜCK, (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 1993, Osnabrück.
- LANDKREIS OSNABRÜCK. (2004). Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück. Stand 2004, Osnabrück.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (o.J.). *Digitaler Umweltatlas (Bereich "Umweltrelevante Daten", Themen "Natur", "Wasser", "Boden").* Abgerufen am 22.01.2018 und 13.02.2019 von http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua
- LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück, 2016

- NIBIS®-KARTENSERVER (2018 a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.08.2018 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2018 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000.* Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.08.2018 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2018 c): Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.08.2018 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2018 d): *Altlasten.* Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.08.2018 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2018 e): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA.* Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.08.2018 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2018 f): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.08.2018 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/
 Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pd f
- NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 18.01.2018 und 17.01.2019 von https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/
- STÜER B. & SAILER A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach V. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Planungsrechtlich abgesicherter Bestand gem. Bebauungsplan Nr. 55 "Gewerbegebiet Hamker"			
Gewerbegebiet, GRZ 0,3 (mit Überschreitung auf 0,6); Gesamtfläche: 17.307 m²			
- Versiegelung (60 %)	10.384,2	0,0	0,0
- Freiflächen (40 %)	6.922,8	1,0	6.922,8
Flächen mit Pflanzbindung	8.587	1,5	12.880,5
Straßenverkehrsflächen	820	0,0	0,0
Bahnanlagen	140	0,0	0,0
Bereiche außerhalb bestehender Bebauungspläne			
2.8.5/10.4 Sonstiges standortfremdes Gebüsch / Halbruderale Gras- und Staudenflur (BRX/UH)	59	1,5	88,5
2.13.3 Allee (HBA)	2.146	2,2	4.721,2
4.13.3/10.4 Nährstoffreicher Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur (FGR/UH)	2.255	1,4	3.157
9.6.1 Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT)	20.971	1,3	27.262,3
11.1 Acker (A)	33.680	1,1	37.048
13.1.1 Straße (OVS)	2.359	0,0	0,0
13.1.5 Gleisanlage (OVE)	117	0,0	0,0
13.1.11 Weg (OVW)	474	0,0	0,0
13.11 (OG) Industrie- und Gewerbekomplex	30	0,0	0,0
Gesamt:	88.945		92.080,3

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 92.080 Werteinheiten.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Gewerbegebiet			
(GRZ 0,8; Gesamtfläche: 69.720 m²)			
- Freiflächen (20 %)	13.944	1,0	13.944
- Versiegelung (80 %)	55.776	0,0	0,0
Straßenverkehrsflächen; Gesamtfläche: 11.255 m²			
- Erhalt 2.13.3 (HBA) auf der Nordseite	1.020	2,2	2.244
- Erhalt 4.13.3/10.4 (FGR/UH) auf der Nordseite	45	1,4	63
- Straßenverkehrsflächen	10.190	0,0	0,0
Private Grünflächen			
- Anpflanzflächen	1.070	1,5	1.605
- Lärmschutzwall	2.590	1,3	3.367
Regenrückhaltebecken (RRB)	2.875	1,0	2.875
Fließgewässer (Graben)	1.325	1,4	1.855
Bahnanlagen (Eisenbahn)	110	0,0	0,0
Gesamt:	88.945		25.953

Insgesamt wird ein geplanter Flächenwert von 25.953 Werteinheiten erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert - Geplanter Flächenwert = Kompensationsdefizit

92.080 WE - 25.953 WE = 66.127 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **66.127 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Zur Kompensation des Eingriffs sind Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen an der Hunte und ihren Nebengewässern vorgesehen. Grundlage ist die "Vereinbarung über eine gemeinsame Initiative zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher und landespflegerischer Maßnahmen im Einzugsgebiet des Dümmers" zwischen dem Landkreis Osnabrück, den Gemeinden Ostercappeln, Bohmte und Bad Essen sowie dem Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte" vom 01.11.2013. Mit diesen Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Oberen Hunte soll sowohl den Ansprüchen des Gewässer- und Naturschutzes entsprochen werden, als auch Nährstoffeinträge in die Fließgewässer gesenkt werden, wodurch auch die Nährstoffeinträge in den Dümmer reduziert werden und so einer Eutrophierung dieses Flachsees entgegengewirkt werden kann. Um die Nährstoffeinträge in den Dümmer bereits im Gewässersystem der Hunte zu senken, muss die Retentionsfähigkeit der Wasserkörper erhöht werden. Hierzu ist es erforderlich den Gewässern, auch im Hochwasserfall, im besten Fall mehr Platz zu geben und eine Pufferzone bzw. einen Entwicklungskorridor zwischen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und Gewässer herzustellen. Dies kann durch die Anlage von Gewässerrandstreifen sowie durch Maßnahmen im Gewässerprofil erreicht werden. Zu Sekundärauen umgestaltete Gewässerrandstreifen tragen zum Nährstoffrückhalt, zur Entwicklung einer naturnahen Gewässerstruktur sowie zum Hochwasserschutz bei. Teil dieser Maßnahmenkonzeption ist der Kompensationspool "Hunte-Renaturierung zwischen Bohmte und Hunteburg und Nebengewässer".

Es kann festgehalten werden, dass durch Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen an der Hunte sowie im Bereich ihrer Nebengewässer eine Aufwertung von Natur und Landschaft erfolgt. In dem Kompensationspool "Hunte-Renaturierung zwischen Bohmte und Hunteburg und Nebengewässer" stehen ausreichend Werteinheiten zur Verfügung, um das aus der vorliegenden Planung resultierende ökologische Defizit nachzuweisen (Telefonat am 05.02.2019). Eine entsprechende vertragliche Regelung über die Ablösung des Kompensationsbedarfs wird zwischen der Gemeinde Bad Essen und dem Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte" abgeschlossen.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen/Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG⁴ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁵

Europäische Vogelarten	FFH-Anhang IV-Arten
-besonders u. z.T. streng geschützt-	-streng geschützt -

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

"Es ist verboten.

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Adressaten der Zugriffsverbote:

- besonders geschützte Arten
- Individuenbezug (Tierart)
- streng geschützte Arten
- mittelbar: Populationsbezug
- Europäische Vogelarten
- (Tierart)

In der Fassung vom 29.07.2009, BGBL. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und

Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten. Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3.	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der be-
	sonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu be-
	schädigen oder zu zerstören.

	besonders geschützte Arten	 spezielle Le- bensstätten (Tierart)
•	 besonders geschützte Arten 	 Individuenbe- zug (Pflan- zenart)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: "

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden.
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...). " (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen "Compensatory Measures", im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

artenschutzrechtliche artenschutzrechtliche artenschutzrechtliche Abwägung Bestandsaufnahme Wirkungsprognose / Ausnahmetatbestände → Auswahl / Festlegung der → artbezogene Darstel-→ Prüfung der Vorausplanungsrelevanten bzw. lung der Betroffenheit setzungen der Ausartenschutzrechtlich zu nahmeregelung nach → artbezogene Bebeachtenden Arten § 45 Abs.8 BNatSchG; schreibung der erfor-(Gebietsbetrachtung) Verbleibende derlichen Vermei-Verbotstatbestände und → Plausibilitätsprüfung hindungsmaßnahmen, Darlegung der sichtlich möglicher Beggf. des Risikoma-Ausnahmevoraustroffenheiten nagements (bei setzungen und der spe-(Vorhabensbetrachtung) Wissens- oder ziellen "Kompensatori-Prognoselücken) schen Maßnahmen" → Festlegung des Untersu-→ artbezogene Prog-(Compensatory chungsrahmens: bspw. Measures) bezüglich Art-Auswahl, nose der artenschutz-Wirkfaktoren, Beurteirechtlichen Tatbestände lungskriterien oder Sonderkartierungen (ggf. im Rahmen eines Scoping)

11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Gemäß den Angaben in den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums⁶ befinden sich innerhalb des Plangebietes des B-Planes Nr. 77 und in seinem unmittelbaren Umfeld keine wertvollen Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung. Die nächstgelegene Fläche dieser Art befindet sich ca. 500 m nordwestlich des B-Plangebietes. Dabei handelt es sich um einen für Brutvögel wertvollen Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3616.3/4) mit der Bewertungseinstufung "Status offen".

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 77 selbst weist eine Größe von 8,9 ha auf und befindet sich im nördlichen Randbereich der Ortschaft Lintorf. Es handelt sich dabei vor allem um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen und Intensivgrünländer/Pferdeweiden) innerhalb eines vornehmlich agrarisch genutzten, durch umliegende Nutzungen (Bundesstraße B 65 im Norden, Ortschaft Lintorf und Eisenbahnlinie im Süden, Kreisstraße K 404 im Westen, Ortschaft Hördinghausen im Osten) eingefassten Freiraum. An der nördlich gelegenen, von Westen nach Osten verlaufenden Bundesstraße B 65 verläuft eine Linden-Allee (Brusthöhendurchmesser bis max. 50 cm). An dieser Allee konnte bei einer Begutachtung Anfang Februar 2019 vom Boden aus lediglich ein ausgefaultes Astloch gefunden werden, jedoch keine großvolumigen, offensichtlichen Baumhöhlungen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen. Unmittelbar südlich schließt sich ein Industrie-/ Gewerbekomplex an das Plangebiet an, von dem ein Teilbereich innerhalb des südlichen B-Plangebietes liegt. Hier lassen sich zwei weitere Gehölzbestände finden. Der Brusthöhendurchmesser des westlich an einem Parkplatz gelegenen Gehölzbestandes liegt unterhalb 30 cm. In dem östlich gelegenen Gehölzbestand, der im Umfeld von LKW-Stellplätzen und einer Sickermulde / eines Regenrückhaltebeckens liegt, lassen sich einzelne Weiden mit Brusthöhendurchmessern bis ca. 40 cm finden. Entlang des Friedhofsweges verläuft zudem eine Schnitthecke von Westen nach Osten.

Die im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 77 bestehenden und angrenzenden Nutzungen, insbesondere die Bundesstraße B 65 im Norden sowie der Industrie-/Gewerbekomplex und die Eisenbahnlinie im Süden sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung (Lärm und optische Störreize, Kollisionsgefahr, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Im Jahr 2018 (zwischen Mitte März und Ende Juni 2018) wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine <u>Brutvogelkartierung</u> (IPW 2019 a⁷) auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, SÜDBECK et al. (2005)⁸ (Standard-Erfassungsmethode "Revierkartierung") mit 7 flächendeckenden Begehungen durchgeführt. Dabei wurde insbesondere auf das Vorkommen bzw. den Nachweis charakteristischer Brutvogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) geachtet. Als Untersuchungsgebiet sind vor dem Hintergrund möglicher Fernwirkungen/Auswirkungen (optische Störreize, z.B. durch die Errichtung von Hochlagern oder optische/akustische Störreize durch die erforderlich

⁶ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/, Abruf am 15.01.2019

⁷ IPW Ingenieurplanung Wallenhorst (2019 a). Bebauungsplan Nr. 77 "Homann" gleichzeitig Flächennutzungsplan, 60. Änderung – Kartierung Avifauna; Brutvögel.

SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (2005). *Methoden-standards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

werdende Verbindungsstraße zur Bundesstraße B 65 hin) die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen der Bundesstraße B 65 im Norden/Nordosten), der Eisenbahnlinie der "Wittlager Kreisbahn" im Süden und der Kreisstraße K 404 (Hermannstraße) im Westen festgelegt worden. Insgesamt umfasst das Untersuchungsgebiet somit eine Flächengröße von insgesamt ca. 45 ha Agrarlandschaft.

Zur Abschätzung des weiteren Artenpotenzials erfolgte im Juni 2018 eine Biotoptypenkartierung nach v. DRACHENFELS (2016).

Darüber hinaus ist im Dezember 2018, angesichts einer erforderlichen vorgezogenen Baumfällung, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich des südlich gelegenen Regenrückhaltebeckens eine Begutachtung des Baumbestandes erfolgt (IPW 2019 b⁹). Diese Prüfung beinhaltete die Sichtung der einsehbaren Kronenbereiche und der Stämme auf großvolumige Höhlungen oder Rindenabplatzungen als mögliche Lebensstätten von Fledermäusen (v.a. Winterquartiere). Weiterhin wurde auf das Vorhandensein möglicher Fortpflanzungsoder Ruhestätten europäischer Vogelarten (Nester) geachtet und die Eignung der Gehölze auf mögliche Funktionen als potenzieller Lebensraum von weiteren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie abgeschätzt. In diesem Rahmen konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und/oder Strukturen mit geeignetem Quartierpotenzial (Wochenstuben/ Winterquartiere) für Fledermausarten, keine dauerhaften Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz sowie keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt werden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten. Demnach ist für diesen Bereich eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatschG bei Baumfällarbeiten zwischen dem 01. November und 28.02. nicht zu erwarten.

Eine weitere Sichtkontrolle, zur Überprüfung der im Plangebiet gelegenen Linden-Allee an der Bundesstraße B 65, wurde im Februar 2019 durchgeführt.

-

⁹ IPW Ingenieurplanung Wallenhorst (2019 b). Bebauungsplan Nr. 77 "Homann" – Artenschutzrechtliche Aspekte im Zuge von vorgezogenen Baumfällungen.



Foto 1: Blick von der Bundesstraße B 65 entlang eines Entwässerungsgrabens nach Süden (Juni 2018).



Foto 2: Blick vom Friedhofsweg auf die nördlich gelegenen Ackerflächen. Im Hintergrund lassen sich die Linden-Allee an der Bundesstraße B 65 sowie ein westlich der geplanten Erschließungsstraße gelegener und mit Schilf bewachsener Entwässerungsgraben ausmachen (Juni 2018).



Foto 3: Blick von einem südwestlich gelegenen Parkplatz nach Norden. An den Parkplatz grenzen mehrere Pferdeweiden an (Juni 2018).



Foto 4: Blick entlang der Bundesstraße B 65 und der Linden-Allee (November 2018).



Foto 5: Blick vom Friedhofsweg nach Süden auf den bestehenden Industrie-/Gewerbekomplex (Juni 2018).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹⁰ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz¹¹ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse	Anhang (II) IV	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten
Alle Arten	der FFH-RL	vorhanden (Gehölzbestände), weiterhin ggf. ge-
		legentliche Nutzung der Freiflächen und Gehölz-
		randbereiche als Teilnahrungshabitat.
		Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine
		Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum, Vor-
		kommen unwahrscheinlich

NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008.

IPW

NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet	
Europäische Vogelarten			
Alle Arten geschützt, Schwer-	Vogelschutz-	Kartierung 2018 (IPW 2019 a):	
punkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	richtlinie	Im Untersuchungsgebiet (Beschreibung der Abgrenzung s.o.) Vorkommen häufiger, weit verbreiteter Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz; Nachweis von 6 Vogelarten mit "besonderer Planungsrelevanz" (Dohle, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke) als Nahrungsgast oder Gastvogel, jedoch keine Brut / kein Nistplatz im Plangebiet.	
Dontilion		/ Kelli Nistpiatz IIII Flangebiet.	
Reptilien Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen	
Zauneidechse	Ann. IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen	
	AIII. IV	refliefide Habitatausstattung, keine vorkommen	
Amphibien	Anh D/		
Geburtshelferkröte	Anh. IV		
Rotbauchunke	Anh.II und IV		
Gelbbauchunke	Anh.II und IV		
Kreuzkröte	Anh. IV		
Wechselkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft	
Laubfrosch	Anh. IV	außerhalb der Verbreitungsgebiete	
Knoblauchkröte	Anh. IV		
Moorfrosch	Anh. IV		
Springfrosch	Anh. IV		
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV		
Kammmolch	Anh.II und IV		
Farn- und Blütenpflanzen			
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, keine Vorkommen	
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum	
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum	
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes	
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, fehlende Nachweise im Raum	
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, außerhalb des Verbreitungsgebietes	
Käfer			
Eremit / Juchtenkäfer, Osmo- derma eremita	Anh.II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich	
Großer Eichenbock/ Heldbock, Cerambyx cerdo	Anh.II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Relikt- vorkommen in NI	
Libellen			
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im	
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsge-	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	biete	

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse sind im Plangebiet neben europäischen Vogelarten Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 77 umfasst die geplante Erweiterung des südlich gelegenen Gewerbebetriebes (hier ist vor allem die Errichtung eines ca. 40 m hohen Hochregallagers zu nennen) sowie die Errichtung einer Erschließungsstraße zur verkehrlichen Anbindung an die nördlich verlaufende Bundesstraße B 65.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

<u>Baubedingt</u> kann es zu Beeinträchtigungen auch außerhalb des Plangebietes durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze sowie akustische und optische Störreize durch die Bautätigkeiten kommen

Anlagebedingt gehen im Plangebiet des B-Planes Nr. 77 vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Intensivgrünland) verloren. Darüber hinaus werden mehrere Gehölzbestände (Schnitthecke am Friedhofsweg, südlicher Teil einer Linden-Allee an der Bundesstraße B 65, zwei kleinere Gehölzbestände im Bereich gewerblich genutzter Flächen) sowie ein Straßenseitengraben, ein Regenrückhaltebecken (Sickermulde) mit einem vegetationsarmen Graben und Gras-/Staudenfluren überplant. Zusätzlich werden vermutlich die südwestlich im Bereich von LKW-Stellplätzen gelegenen kleineren Gebäude/ Container entfernt. Die südwestlich befindlichen Gebäude (Versorgungsgebäude, Gasstation) bleiben erhalten. Die Errichtung von ca. 40 m hohen Hochregallagers bedingt zudem Fernwirkungen (optische Störreize) auf den umliegenden Freiraum.

<u>Betriebsbedingte</u> Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich durch die geplante Erweiterung des südlich gelegenen Gewerbebetriebes weiter nach Norden verschieben. Darüber hinaus werden weitere betriebsbedingte Störungen durch die nach Norden zur Bundesstraße B 65 verlaufende Erschließungsstraße bedingt, die jedoch als Erschließungsstraße eines Gewerbegebietes eine wesentlich geringere Frequentierung als die nördlich gelegene Bundesstraße B 65 aufweisen wird.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

11.4.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet liegen nicht vor. Die Freiflächen und Gehölzbestände im Plangebiet weisen nur eine geringe Bedeutung z.B. als Teilnahrungshabitat auf. Im Rahmen einer Sichtkontrolle des südöstlich im Bereich eines Regenrückhaltebeckens gelegenen Gehölzbestandes (im Dezember 2018) und der von einer Überplanung betroffenen Bäume (Südseite der Bundesstraße B 65) der Linden-Allee (im Juni 2018 und Februar 2019) konnten keine offensichtlichen großvolumigen Baumhöhlungen / größeren Astlöcher (mindestens zwei Liter Volumen nach oben) etc. gefunden werden, die theoretisch von Fledermäusen als dauerhafte Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten. Es konnten lediglich angefaulte und in geringem Maße ausgefaulte Astlöcher sowie kleinere Rindenabplatzungen / Stammrisse etc. gesichtet werden. Diese stellen potentielle Tagesverstecke von Fledermäusen dar. Die möglicherweise von einer Überplanung betroffenen Gebäude/ Container im Südosten des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 77 weisen kein Potenzial als dauerhafte Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätte auf.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung des B-Planes Nr. 77 geht ein Verlust von Gehölzen (z.T. mit einem BHD \geq 30 cm) einher (sh. Kap. 11.4.2). Artnachweise oder konkrete Hinweise auf großvolumige Baumhöhlen und/oder größere Stammspalten, die als Winterquartier fungieren könnten, liegen nicht vor. Einzeltiere nutzen jedoch auch kleinere Stamm- oder Rindenanrisse und kleinräumige Höhlungen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit).

Aus diesem Grund ist die Baufeldräumung (und damit ebenfalls die notwendigen Baumfällarbeiten) zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungsverbotes außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen.

Die Entfernung des südlichen Teils der Linden-Allee an der Bundesstraße B 65 führt gegenüber der bestehenden Situation zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Individuen, die diese Gehölzstruktur möglicherweise als Leitlinie nutzen und bei einer größeren Unterbrechung auf die gegenüberliegende Seite (nördlicher Teil der Linden-Allee) wechseln, da nahezu unmittelbar westlich des hier betroffenen südlichen Teils der Linden-Allee bereits eine größere Unterbrechung von mehr als 100 m zwischen den Bäumen besteht.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme (zeitliche Einschränkung der Baufeldräumung) keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor.

Insgesamt werden unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausprägung und Nutzung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 77 sowie des unmittelbaren Umfeldes und der bestehenden Vorbelastungen faunistischer Habitatqualitäten nach derzeitigem Kenntnisstand Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, nicht erwartet.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor.

Als Ergebnis der Vorortbegehungen zur Biotoptypenkartierung und Sichtkontrolle des Baumbestandes lässt sich festhalten, dass im Plangebiet Gehölze vorhanden sind, die grundsätzlich Potenzial als Lebensstätte (Quartierstandort) für verschiedene Fledermausarten aufweisen. Konkrete Hinweise auf großvolumige Baumhöhlen und/oder größere Stammspalten, die als dauerhaftes Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) fungieren könnten, liegen jedoch nicht vor. Einzelne Fledermausarten bzw. Einzeltiere nutzen aber auch kleinere Stammrisse und kleinräumige Höhlungen etc. als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit), die an mehreren von einer Überplanung betroffenen Gehölzen vorhanden sind. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass bei Einzeltieren eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl besteht, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Die Gehölz- und Freiflächen des Plangebietes können ggf. als Teilnahrungshabitat, die nördlich verlaufende Linden-Allee zudem als Leitlinie/ Transferroute fungieren. Besondere Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten schließen lassen, sind nicht erkennbar bzw. nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Bedeutsame Leitstrukturen zwischen essentiellen Habitaten lassen sich jedoch nicht ohne weiteres erkennen. Es ist festzuhalten, dass in unmittelbarer und mittlerer Entfernung zum Eingriffsvorhaben vergleichbare Strukturen als mögliche (Teil-)Nahrungshabitate vorhanden sind. Die Jagdgebietsnutzung der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse, welche durch den Eingriff betroffen sein könnten, kann daher ohne weiteres im Gesamtzusammenhang weiterhin stattfinden. Darüber hinaus ist der südliche Teil der Linden-Allee unmittelbar westlich des Plangebietes auf einer Länge von mehr als 100 m bereits unterbrochen und der Bereich auf der Nordseite der Bundesstraße B 65 bleibt bestehen, sodass eine mögliche Funktion der Linden-Allee als Transferroute ebenfalls erhalten bleibt.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu erwarten sind.

11.4.3.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen An-

forderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als besonders planungsrelevante Arten¹². Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. "Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen
stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen … ausreichend sind, um die ökologische Funktion der
betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der
räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste
an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden."¹³.

Im Zuge der Brutvogelkartierungen im Jahr 2018 (IPW 2019 a) konnten insgesamt 28 Vogelarten ermittelt werden, wovon 14 Arten den Status "Revierinhaber" innerhalb des Untersuchungsgebietes aufweisen. Unter den festgestellten Arten mit dem Status "Revierinhaber" befindet sich keine Art mit "besonderer Planungsrelevanz" im Untersuchungsgebiet. Charakteristische Brutvogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel) wurden nicht nachgewiesen. Detailliertere Angaben zur Erfassungsmethodik und den Ergebnissen können dem Bericht zur Erfassung der Brutvögel (IPW 2019 a) entnommen werden.

Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz

Dohle: Einmalige Beobachtung beim Überflug mehrerer Individuen.

Mäusebussard: Mehrmalige Beobachtung eines Individuums beim Überflug/ Nahrungsflug. **Mehlschwalbe**: Einmalige Beobachtung mehrerer Individuen bei der Nahrungssuche/ Überflug.

Rauchschwalbe: Zweimalige Beobachtung mehrerer Individuen bei der Nahrungssuche/Überflug.

Star: Mehrmalige Beobachtung mehrerer Individuen bei der Nahrungssuche. Ende Juni wurden teilweise mehrere umherschweifende juvenile Individuen außerhalb des Nistplatzes am östlichen und westlichen Rand des Untersuchungsgebietes in den angrenzenden Hausgartenbereichen nachgewiesen.

Turmfalke: Mehrmalige Beobachtung eines Individuums beim Überflug/ Nahrungsflug im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsgebietes.

Es lässt sich festhalten, dass die Arten Dohle, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke zwar im Jahr 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konn-

¹² Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vgl. Albrecht, K. et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

ten, es liegt jedoch keine Einstufung als Revierinhaber vor bzw. konnte keine aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Nest/Brutstandort) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Diese Arten nutzen die Flächen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich gelegentlich zur Nahrungssuche. Nahrungsflächen unterliegen jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, die Fortpflanzungsstätte einer Art entfällt durch den Verlust der Nahrungsfläche. Da es sich bei den o.g. Arten um ein Teilnahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten. Somit ist die Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Den Status "Revierinhaber" weisen folgende Arten auf: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Ringeltaube, Singdrossel und Zilpzalp.

Für diese Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz gilt, dass eine direkte Verletzung, Tötung oder Störung der Individuen, eine Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet dadurch ausgeschlossen werden kann, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen, Abschieben von Oberboden etc.), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar) durchgeführt wird.

Hinsichtlich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird entsprechend der Ausführungen der RLBP (s.o.) davon ausgegangen, dass insbesondere unter Berücksichtigung der innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Herrichtung von Grünflächen mit Gehölzbestand), den im näheren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Strukturen sowie den vorgesehenen biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen, die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

11.4.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Planung des B-Planes Nr. 77 als Gewerbegebiet und Straßenverkehrsflächen zur Erweiterung eines südlich gelegenen Gewerbebetriebes und Anbindung an die nördlich verlaufende Bundesstraße B 65 bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (Acker, Intensivgrünland) und eine Überplanung von Gehölzbeständen (Teile einer Schnitthecke und Allee, zwei kleinere flächige Gehölzbestände) sowie naturferner Gewässer (vegetationsarmer Graben, Regenrückhaltebecken/ Sickermulde) im nördlichen Randbereich der Ortschaft Lintorf. Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz sowie Fledermäuse sind mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem Vorhaben nicht betroffen. Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen ist keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

• Baufeldräumung: Die Baufeldräumung (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen, Abschieben von Oberboden usw.) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden. Sollte das Entfernen von Gehölzen / Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

11.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

Feld-Ahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Esche Fraxinus excelsior Holz-Apfel Malus sylvestris Zitter-Pappel Populus tremula Vogel-Kirsche Prunus avium Stiel-Eiche Quercus robur Eberesche Sorbus aucuparia

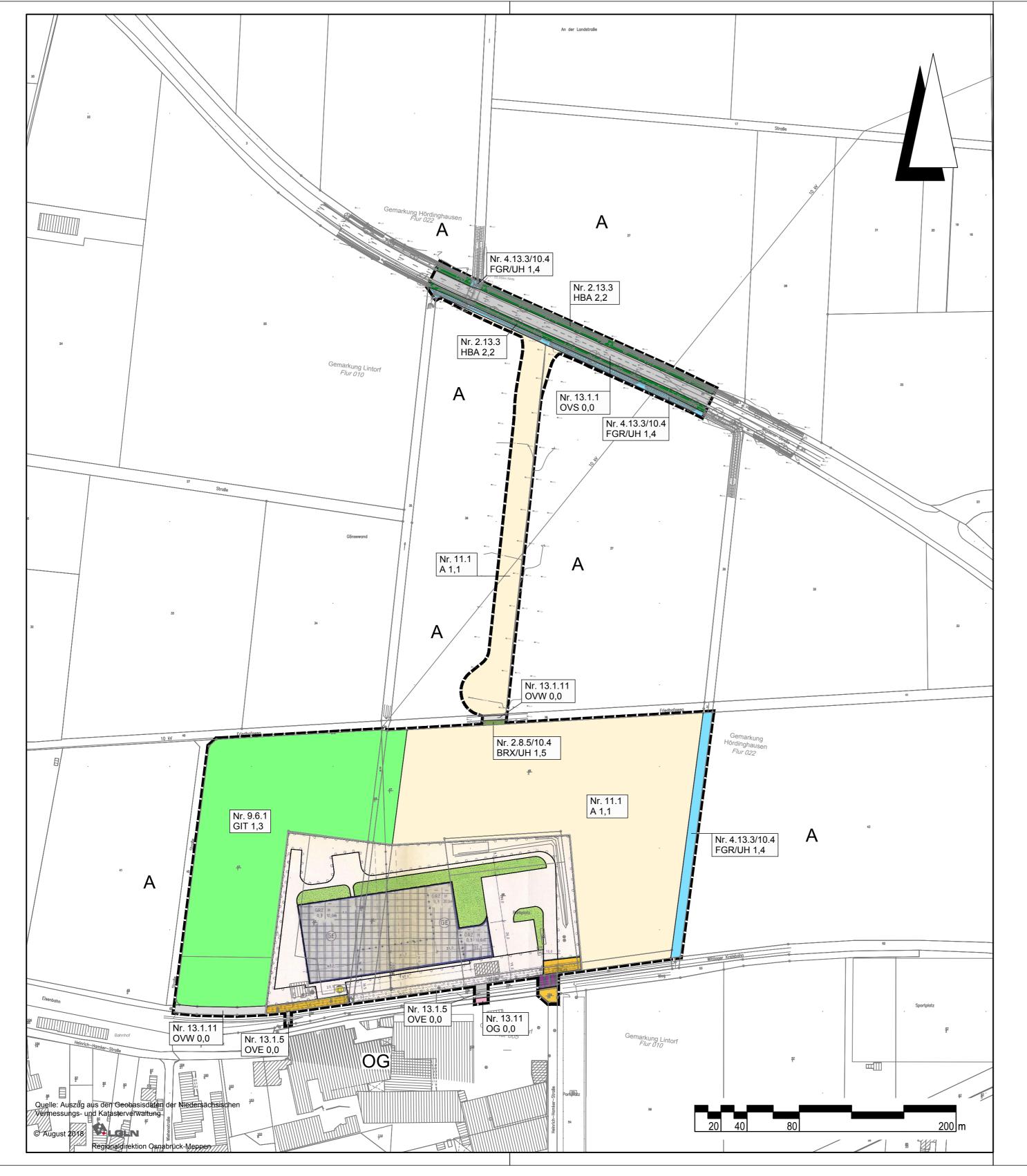
Straucharten:

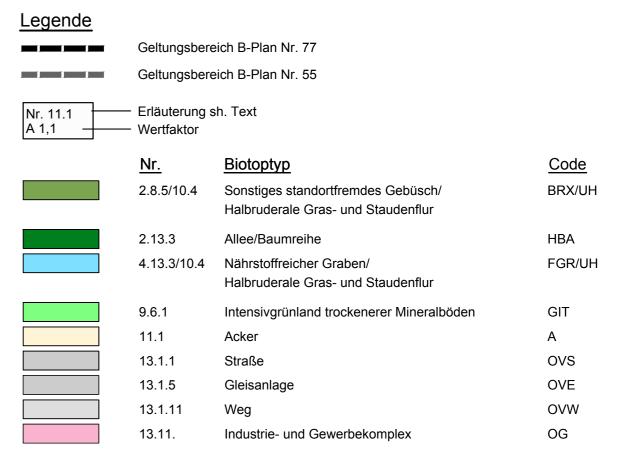
Kornelkirsche Cornus mas
Hartriegel Cornus sanguinea
Hasel Corylus avellana
Pfaffenhütchen Euonymus europaeus

Faulbaum Frangula alnus Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Hunds-Rose Rosa canina Brombeere Rubus fruticosus Holunder Sambucus nigra Sal-Weide Salix caprea Ohr-Weide Salix aurita Grau-Weide Salix cinerea Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

11.6 Bestandsplan

sh. nächste Seite

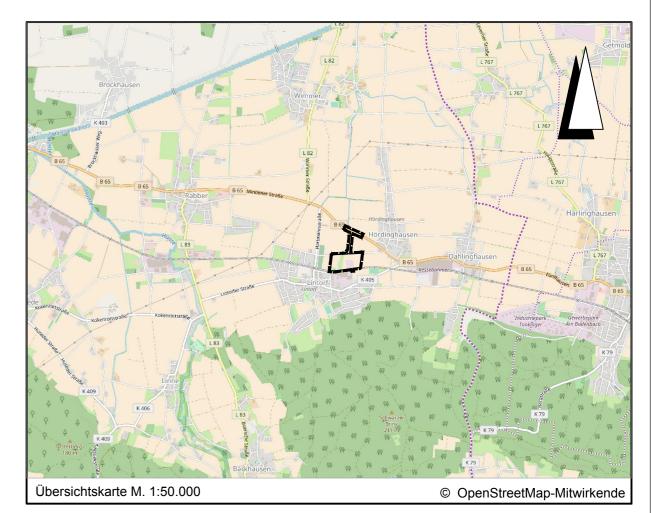




Bestand gem. B-Plan Nr. 55 "Gewerbegebiet Hemker"

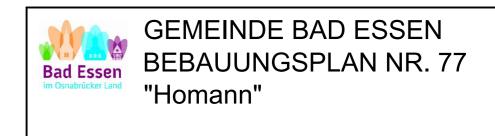
(Ursprungsplan 1996)

Flächen mit Pflanzbindung: WF 1,5
Freiflächen: WF 1,0
Versiegelung: WF 0,0
Straßenverkehrsflächen: WF 0,0
Bahnanlage: WF 0,0





Plan-Nummer: H:\B_ESSEN\218157\PLAENE\LP\lp_be03.dwg(Bestandsplan)



Umweltbericht Bestandsplan

Maßstab 1:2.000